

Außerdem hat der Examinand ein Pferd, oder wenigstens einen Vorder- und einen Hinterhuf desselben mit selbstgemachtem Eisen zu beschlagen.

Für die Beschaffung des zur praktischen Prüfung erforderlichen Materials und eines Pferdes hat der Examinand selbst zu sorgen.

§. 2.

Für die Prüfung und das darüber auszustellende Zeugniß sind 4 Fl. 22 Kr. 4 Hell. = 2 Thlr. 15 Sgr. Examinationsgebühren zu erlegen, von welcher Summe der Thierarzt 2 Fl. 37 Kr. 4 Hell. = 1 Thlr. 15 Sgr. und der zur Prüfung zugezogene praktische Hufschmied 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. erhält.

§. 3.

Derjenige, welcher diese Prüfung nicht besteht, kann erst nach Jahresfrist wieder um Zulassung zu derselben nachsuchen.

Rudolstadt, den 24. März 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Nr. V. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 1. December 1841, die Erhebung von Uebergangs-
Abgaben betreffend, vom 20. April 1865.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Grund weiterer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten nachträglich zu dem Gesetze vom 1. December 1841 (Ges. Samml. 1841 S. 155) die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend, für das Fürstenthum, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1865 an werden Uebergangs-Abgaben von Wein und Traubenmost nicht mehr erhoben.

§. 2.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein und Bier werden Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, Sachsen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staatsgebiete, Braunschweig und Luxemburg, und in Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Tabak die vorgenannten Staaten, ferner Hannover, Kurhessen und Oldenburg als ein Ganzes betrachtet.